ustein=Ernsthaler Tageb Amtsblatt Muzeiger

das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Sohenstein-Ernstthal.

Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortichaften.

Sobenftein:Ernftthal, Oberlungwig, Gersdorf, Bernsbory, Meinsdorf, Langenberg, Falten, Reichenbach, Callenberg, Langendursdorf, Grumbach, Tirfoheim, Ruhschnappel, Büftenbrand, Grüna, Mittelbach, Ursprung, Rirchberg, Lugau, Ertbed. Pleifa, Rugdorf, St. Egidien, Hüttengrund u. f. w.

Grideint ieden Wochentag abends für den folgenden Tag und toftet durch die Mustrager -teljahr Det. 1.55, burch die Boft bezogen Dit. 1.92 frei ins Saus.

Fernfprecher Mr. 11.

Inferate nehmen außer der Geschäftsftelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen. auch befördern die Annoncen-Expeditionen folche gu Originalpreifen.

A1. 281.

Belchaftstrelle Schulftraße Dr. 31.

Sonntag, den 4. Dezember 1910.

Brief- und Telegramm-Abreffe Amtsblatt Sobenftein-Ernfttbal

60. 3ahra.

Bekanntmachung,

die Urwahlen für die Handelskammer und die Gewerbekammer zu Chemnit betr.

Nachbem bas Ronigliche Minifterium bes Innern bie von ben Borfigenben ber Sanbels- und ber Gewerbetammer gu Chemnik gemäß § 8 ber Berordnung vom 15. Auguft 1900 gur Ausführung bes Gefetes vom 4. Auguft 1900, die Sandels. und Gewerbetammern betr., über die Bilbung ber Bahlabteilungen und die Bahl ber Bahlmanner für die bevorftebenden Urmahlen gur Danbelde und jur Gewerbetammer gemachten Borfclage genehmigt bat, wird iber bas Bablverfahren Folgenbes befannt gegeben.

Gs find gu mablen

2. " " "

I. gur Dandelstammer 1. in ber ben Amtegerichtebegirt Glauchau umfaffer ben 18. Bablabteilung 4 Bablmanner,

Sohenfiein: Gruftthal umfaffenben 14. Bahlabteilung 3 Bahlmanner.

3. " " " Lichtenftein umfaffenden 15. Bablabteilung 2 Bablmanner, Meerane umfaffenden 16. Mahiabteilung 5 Bablmanner,

> Baldenburg umfaffenden 17. Bahlabteilung 1 Bahlmann. II. jur Gewerbelammer

> > 2 Wahlmanner.

1. in ber ben Amtegerichtsbezirt Glauchan umfaffenden 18. Wahlabteilung 4 Bahlmanner,

2. , , , Sobenftein. Grufithal umfaffenden 19. Bablabteilung 4 Wahlmanner, Lichtenftein umfaffenben 20. Bablabteilung

4 Babimanner, Meerane umfoffenten 21. Wahlabteilung 2 Bablmanner, Baldenburg umfaffenden 22. Bahlabteilung

Samtlice Wahlen finden

Mittwoch, den 7. Dezember dieses Jahres bon bormittags 11 the bis nachmittags 2 the

ftati. MIS Stimmabgabeftellen find für Die

---- Sandelstammer ---und die Bahlabteilung

unter I. 1 ein Bimmer im Sotel Stadt Samburg du Glauchau, 2. bas Sigungszimmer im Rathaufe ju Sobenftein. Ernfithal, 3. ber Saal im Rathaufe au Lichtenftein,

4. " fleine Goal in Sartels Botel in Meerane, 5. " Rathausfaal in Balbenburg,

für bie

Gewerbefammer uod die Bahlabteilung unter II. 1. ein Simmer im Reffaurant Stadt Samburg in Glauchau,

" Gafthaufe ju den 3 Edwanen in Sobenftein-Ernfithal und ber Rathausfaal in Oberlungwig, 3. der fleine Saal im Gafthaufe jum goldenen Belm in Lichtenftein und das Ratfigungssimmer in Calluberg,

4. ein Bimmer im Gafthof gur Conne in Meerane,

5. das Gefellicaftszimmer im Gafthaufe jum Schonburger Sof in Balbenburg beftimmt worben. Die Urmab'er jur Gewerbetammer aus den Orten : Sobenftein-Gruftthal, Meinsborf, Bangenberg und Etrichheim haben ihre Stimme in Sobenftein Grufithal, Diejenigen aus ben Orten Gersdorf, Bermeborf und Oberlungwig in Oberlungwit, Diejenigen aus den Orten Bichtenftein, Bernsborf, Rubichnappel, Dobatorf und Rollig in Lichtenftein und diejenigen aus Callnberg, Millfen St. Jacob, Millfen St. Micheln, Milfen St. Riclas, Stangendorf und Beinrichsort in Calluberg abjugeber.

Bur Teilnahme an den Urwahlen für Die Sandelstammer find berechtigt

(§ 7 bes Befeges):

1. Diejenigen natitrlichen ober juriftifden Berfonen, welche ein Sandelsgewerbe im Ginne von SS 1 und 2 bes Sandelsgefegbuchs betreiben und als Inhaber ober Teilhaber einer Firma im Banbelsregifter eingetragen finb.

2. die im Genoffenicafteregifter eingetragenen Genoffenicafter, fofern fie Sandelsgewerbe betreiben, ferner die Gefellicaften im Ginne von § 8 bes Allgemeinen Berggefetes vom 16. Juni 1868 (Befet. und Berordnungsblatt Seite 353 fgr.);

3. Die Bemeinden und Gemeindeverbande für die von ihnen betriebenen Bemeibeunternehmungen, Die Bachter ber letteren und die Bachter ftaatlicher Gewerkennternehmungen : insgefamt, fofern fie nach §§ 17d und 21 bes Gintommenfteuergefeges vom 24. Juli 1900 im Rammerbegirte mit einem Einfommen von mehr als 3100 Mart eingeschätt find.

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen. Bur Teilnahme an den Urmahlen für die Gewerbetammer find berechtigt (§ 8 bes Befetes):

a) jur Bahl bon Sandwerter-Bahlmannern: Die Mitglieder einer Sandwerterinnung, fowie fonftige Bandwerter, fofern fie nach SS 17d und 21 bes Gintommenfteuergefeges vom 24. Juli 1900 im Rammerbegirte mit einem Gintommen von mehr als 600 Mart eingeschätt find, und zwar auch bann, wenn biefes Gintommen ben Betrag von 3100 Mart überfteigt und wenn die betreffenden Bewerbetreibenden als Inhaber ober Teilhaber einer Firma im Sanbelsregifter eingetragen finb;

b) jur Bahl von Richthandwerter. 2Bahlmannern : 1. Berfonen, die ein Bandelsgewerbe im Sinne von SS 1 und 2 des Bandelsgefegbuchs betreiben und als Inhaber ober Teilhaber einer Firma im Sandelsregifter eingetragen find, aber nach §§ 17d und 21 bes Gintommenfteuergefeges im Rammerbegirte nur mit einem Gintommen von 600 bis 3100 Mart eingeschätt find, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem boberen Gintommen als 600 Mart eingeschätt und nicht im Sandelsregifter eingetragen find;

2. Genoffenicaften von Sandels. und Gewerbetreibenden, Gefellicaften, Gemeinden und Gemeinteverbanbe, fofern fie nach SS 17d und 21 bes Gintommenfteuergefetes mit einem Gintommen von 600 bis 3100 Dit. eingeschätt finb.

Bon den Bahlmannern für die Gewerbetammer muß die eine Salfte Sandwerter und die audere Balfte Richthandwerter fein.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb bes Rammerbegirts gleichzeitig ein Sandelsgewerbe im Ginne von §§ 1 und 2 bes Sandelsgesethuchs und ein Sandwert betreiben und im übrigen ben Borfcriften ber §§ 7 und 8 des Gefetes vom 4. Auguft 1900 genitgen, fteht bas Recht ber Entfceibung barliber gu, ob fie gur Sandelstammer ober gur Gewerbetammer mahlberechtigt fein wollen.

Die Ertlärung hieritber ift por ber Babl ber Rammer, fpateftens aber bei ber Urmahl bem Bahlleiter gegenüber abzugeben; fie ift binbend für die Beitragspflicht auf die Dauer ber Bahlperiobe, für welche fte abgegeben wird. Der Wieberholung ber einmaligen Ertlärung vor jeder Bahl bebarf es nicht.

Unterbleibt diefe Erklarung überhaupt, fo gebort der betreffende Gewerbetreibende bis gur nachften Bahl ber Gemerbetammer an (§ 9 bes Gefetes).

Das Bahlrecht tann nur in Berion und nur burch Stimmzettel ausgeübt werben. Gine Bertretung findet ftatt (§ 10 bes Gefeges):

1. für juriftifche Berfonen durch einen ihrer gefetitden Bertreter;

2. für ftaatliche ober Gemeinbebetriebe und Betriebe von Gemeinbeverbanden burch beren Beiter ober einen von ber guftandigen Beborbe beftimmten Bevollmachtigten ;

3. für Zweignieberlaffungen, beren Sauptnieberlaffung nicht jum Rammerbegirte gebort, burd ihren Inhaber ober burch einen befonders beftellten Bevollmächtigten ;

4. für Berfonen, die im Sinne des Bürgerlichen Gefetbuches gefcaftsunfahig ober in ber Beidaftsfähigteit beidrantt find, burch ihren gefeglichen Bertreter. Beibliche Berfonen find berechtigt, fich burch einen Bevollmächtigten vertreten au laffen.

Riemand tann das Bahlrecht in demfelben Rammerbegirte mebrfach ausüben.

Bon Ausübung des Bahlrechts find ausgeschloffen (§ 11 des Gefeges): 1. diejenigen Berfonen, welche aus den im § 44 Abfat 1 unter a bis g ber Revidierten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Abfag 1 unter a bis g ber Revidierten Bandgemeinbeordnung angegebenen Gründen von Ausibung des Stimmrechts bei Gemeindemablen ausgeschloffen find

2. Berfonen begiglich beren ber Untrag auf Eröffnung des Rontursverfahrens megen ungenitgender Rontursmaffe abgelehnt worben ift, fo lange fle in bem nach § 107 Abfag 2 ber Ronturs. ordnung vom Berichte gu führenden Bergeichniffe eingetragen find.

Bablbar find diejenigen mahlberechtigten mannlichen Berfonen, fowie die gefetlichen Bertreter juriftifcher Berfonen, welche bas 25. Bebensjahr erfallt haben und bentiche Reichsangeborige finb (§ 12 bes Gefeges).

Die Bahlberechtigten haben fich ju der oben feftgefesten Beit bei bem betr. Bahlleiter angumelben und auf Berlangen das Borbendenfein ber gefetlichen Erforberniffe (a. B. burch Borgeigung ber Quittung über Bezahlung bes letten Gintommenfteuertermins, beg. bes letten falligen Beitrags für bie Sanbels. und Gemerbetammer) nachaumeifen.

Bweifel iber die Berechtigung gur Teilnahme an ben Urmahlen merben von bem Bablleiter in erfter Inftang entichieben.

Die Stimmgettel find mit ber feftgefetten Ungahl von Ramen au verfeben und muffen die Berfonen der gu Bablenben mit geboriger Deutlichteit ertennen laffen.

Glauchau, am 29. Rovember 1910.

Die Rönigliche Amtshanptmannichaft.

Montag, am 5. Dezember 1910, nachm. 3 Uhr

foll in Gersborf 1 Rahmaidine verfteigert werben. Sammelort ber Bieter : Reftaurant Blauer Stern., Der Gerichtsvollzieher Des Ronigl. Amtsgerichts Sobenftein-Eruftthal, am 3. Deg. 1910.

Das 16 .- 19. Stild des Gefet: und Berordnungsblattes für das Ronigreich Sachfen fowie Rr. 48-56 bes Reichsgesethlattes vom Jahre 1910 find eingegangen und liegen 14 Tage lang im Rathaufe, Bimmer Rr. 2, ju jedermaans Ginfitt aus. Gin Inhaltsverzeichnis diefer Gefetblatter ift im Sausflur des Rathaufes angeschlagen. Aus dem Inhalte find herverzuheben: Berordnung, die Anwendung des Gefeges über die Sonn-, Feft- und Buftagsfeier betr., und Berordnung, den Gefcaftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermirtler betr.

Sobenfiein-Gruftibal, den 3. Dezember 1910

Der Stadtrat.

15. öffentliche Stadtverordnetensitzung

Dienstag, den 6. Dezember 1910, abends 8 Uhr im Sigungsfaale Des Rathaufes.

Sobenftein-Ernftihal, am 3. Dezember 1910. G. Redslob,

Stadtverordneten.Borfteber.

Zagesordnung:

1., Renntnisnahmen.

2., Aufbefferung ber Bebalter ber Schulhausmanner. 3., Erhöhung der Beibilife an die Boltsbibliothet.

4., Beichaffung verichtebener Begenftande für ben Rontgenapparat.

5., Arealvertauf von ben ehemals Dorfeltiden Grundftuden.

Bermertung des ehemals Belbichen Saufes.

Errichtung einer Babeanftalt.

8., 5. Rachtrag jur Spartaffenordnung.

9., Boridriften über Burftfichen.

Schulanmeldung in Gersdorf.

Die Anmelbung ber Oftern 1911 ichulpflichtigen Rinder, alfo ber 1. Juli 1904 b 8 31. Mars 1905 geborenen, ift für die Ruaben von Untergeredorf (bis mit Sofgraben) den 5., fitr die Madden ben 6. Dezember, für bie Quaben Obergereborfe ben 7., Madden ben 8. Desember 2-4 Uhr im Coulfaale nur burch Ermachiene gu bemirten. Es tonnen bei porhams bener Reife noch folde Rinder angemelbet merben, die bis gum 30. Juni 1905 geboren find. Beiaubringen: Impfichein für alle Rinder, ftandesamtliche Geburtsurtunde mit Caufvermert für die ausmarts Geborenen. 20 Bfg. in die Schultaffe. Sauenummer !!

Gersborf, ben 19. November 1910.

Die Ortsichulinspettion.

Pfeifer, Schnidtr.

Der am 15. November 1910 fällige 4. Zermin Gemeindeanlagen ift fpateftens bis gum 5. Dezember 1910 bei Bermeibung ber nach Ablauf diefer Frift vorzunehmenden 8mangemittel an bie bieftge Gemeinbetaffe abauführen.

Gersborf, Beg. Chg., am 15. Ravember 1910.

Der Gemeindevorftand.